

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 18. November 2016

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 27. Oktober 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 1. November 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 3. November 2016 Seite 3

Bekanntmachung der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen Seite 3

Bekanntmachung der Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre Seite 6

Bekanntmachung der Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Leeskow Seite 6

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung
AZ: 52 K 15/15 – Gemarkung Lieberose, Flur 9, Flurstück 23/2 Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes** Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- der §§ 1,2 und 3 des **Kommunalabgabengesetzes** für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Realsteuern auf die Gemeinden vom 12.04.1996 (GVBl. I/96, S. 162),
- des § 25 des **Grundsteuergesetzes** in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794, 2844)
- des § 16 des **Gewerbsteuergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Byhleguhre-Byhlen vom 22.09.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 320 v. H. |
| für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen | |
| Grundsteuer B | 430 v. H. |
| für alle anderen Grundstücke | |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 2

Festsetzung

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2017.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 11.04.2012 außer Kraft.

Straupitz, 04.10.2016

gez. *Boschan*
 Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche vom 27. Oktober 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Entschädigung Objektwart nach § 3 Absatz 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass auf der Grundlage des § 3 Absatz 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Neu

Zauche für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen für den in der Anlage 1 der Ordnung aufgeführten Objektwart eine Entschädigung wie folgt festgelegt wird:

Gemeindezentrum Caminchen Entschädigung 150,00 Euro pro Jahr

- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, BauGB) in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 799 und 800

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche beschließt einstimmig, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3, in der Gemarkung Neu Zauche, Flur 3, Flurstück 799 und 800.

- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Vergabe – Ersatzaufforstung als Ausgleich für den Radwegebau in Briesensee

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig der Firma „Grüner Service GmbH) den Zuschlag für die Ersatzaufforstung (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme) „Neubau Radweg Briesensee“ zu erteilen.

- TOP 6) Beschlussempfehlung**
Anmietung des ehem. Lebensmittelgeschäftes „Bettina Mroos“ für die Unterbringung des Gemeindefacharbeiters

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Räumlichkeiten des ehem. Lebensmittelgeschäftes „Bettina Mroos“ zur Unterbringung des Gemeindefacharbeiters zum Mietpreis in Höhe von 100,00 Euro monatlich, befristet für ein Jahr, ab dem 01.11.2016 anzumieten. Es handelt sich um eine bebaute Liegenschaft in der Ortschaft Neu Zauche direkt neben der „Alten Schule“ am Brunnenplatz 8.

- TOP 6 a) Beschlussempfehlung**
Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 9) wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Briesensee, Flur 2, Flurstück 7/12, 7/26 beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 5. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 1. November 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2016
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

- TOP 4) Beschlussempfehlung**
Zustimmung zur Eilentscheidung gemäß § 58 i. V. m. § 140 BbgKVerf. zur Umschuldung des Darlehens „Sanierung Schulbau/Schulküche Straupitz“ in Höhe von 96.876,30 Euro
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Zustimmung zur getroffenen Eilentscheidung vom 12.09.2016.
- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung 2017 – 2019 für das Amt Lieberose/Oberspreewald -Benehmensherstellung-
 Der Amtsausschuss stellt einstimmig Benehmen mit dem Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald zur Kindertagesbetreuung im Amt Lieberose/Oberspreewald her.
- TOP 6) Wahl der Schiedsperson für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lieberose/Oberspreewald**
 Frau Kornelia Ott wird einstimmig zur Schiedsperson für die Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide, Straupitz und der Stadt Lieberose gewählt.
- TOP 7) Beschlussempfehlung**
Gründung der I.N.A. GmbH
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Gründung der I.N.A. GmbH als Mitgesellschafter und mit einem Gesellschafterkapitalanteil von 10.000,00 €.
- TOP 8) Beschlussempfehlung**
Verlängerung des Betreibervertrages über die Entsorgung des Schmutzwasser und Fäkalwassers
 Der Amtsausschuss beschließt einstimmig die Verlängerung des Betreibervertrages über die Entsorgung von Schmutz- und Fäkalabwasser im Amtsbereich des ehem. Amtes Oberspreewald zwischen dem damaligen Amt Oberspreewald und der SHW Hölter Wassertechnik Betriebsgesellschaft mbH, Hecklingen und deren Rechtsnachfolgern vom 30.06.1997 bis zum 31.12.2017.
- TOP 9) Beschlussempfehlung**
Neuorganisation zur Aufgabenerledigung der Schmutzwasserbeseitigung im Amt Lieberose/Oberspreewald - Bereich Oberspreewald – ab dem 01.01.2018
 Nach der Kenntnisnahme des Gutachtens zur Organisation der Aufgabenerledigung Schmutzwasserbeseitigung im Amt Lieberose/Oberspreewald - Bereich Oberspreewald - beschließt der Amtsausschuss, die Amtsverwaltung zu beauftragen Verhandlungen bzw. Gespräche mit der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co.KG, hinsichtlich einer möglichen Aufgabenerfüllung sowie der möglichen Unternehmenseinbringung, zu führen. Die Ergebnisse, in Form von geprüften Gesellschafter- und Betreiberverträgen, sind dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 10. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 3. November 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) Beschlussempfehlung**
Änderung der Gemeindepennamen
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Änderung des Gemeindepennamen gemäß § 9 Absatz 1 BbgKVerf von Straupitz / Tšupc in Straupitz (Spreewald) / Tšupc (Blota).
- TOP 5) Beschlussempfehlung**
Änderung des Überlassungsvertrages zwischen der Gemeinde Straupitz und der Sportvereinigung „Blau-Weiß-Straupitz“ Spreewald e. V.
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die 2. Änderung des Überlassungsvertrages zur Verlängerung der Laufzeit des Überlassungsvertrages vom 30.03.2000 und der 1. Änderung zum Überlassungsvertrag vom 18.11. / 13.12.2008 rückwirkend ab dem 01.01.2016 zwischen der Gemeinde Straupitz und der Sportvereinigung „Blau-Weiß-Straupitz“ Spreewald e. V.
- TOP 6) Beschlussempfehlung**
Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)
 Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR).

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk am 30.06.2016 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:
 - Gemeinderäume am „Dorfteich“ in Alt Zauche-Wußwerk
 (2) Zu den öffentlichen Ausstattungen gehört sämtliches Inventar laut Liste.
 (3) Die aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen werden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Miete zur Verfügung gestellt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk stehen vorrangig allen Einwohnern der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie den ortsansässigen Vereinen und Interessengruppen zur Verfügung.

Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter zu benennen. Eine Nutzung durch Ortsfremde ist auf entsprechende Anfrage und Vereinbarung möglich.

§ 3

Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen

(1) Die unter § 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen sind Eigentum der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk.

(2) Die Anmietung dieser Einrichtungen zu Veranstaltungszwecken erfolgt über den jeweiligen Objektwart, welcher durch die Gemeindevertretung eingesetzt wird (bzw. über den ehrenamtlichen Bürgermeister).

Die jeweilige Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Bedarfsanmeldung, im Streitfall entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde. Voreintragungen für den Nutzungsbedarf im zu führenden Jahresveranstaltungsplan sind frühestens ab dem 01.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.

(3) Der Objektwart hat ein Mängelbuch zu führen. Beschädigungen sind dabei der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk unverzüglich anzuzeigen.

(4) Grundlage zur Nutzung ist die abzuschließende Nutzungsvereinbarung (gemäß Anlage 2 dieser Ordnung) mit dem Nutzungsberechtigten und dem Objektwart.

§ 4

Pflichten des Nutzers

(1) Dem Nutzer einer der in § 1 genannten Einrichtungen oder Ausstattungen obliegen folgende Pflichten:

- a) Der Nutzer darf die in der Nutzungsvereinbarung gemietete Einrichtung zum angemeldeten Termin und dem zugrunde liegenden Zwecke nutzen. Diese darf weder an Dritte überlassen, noch darf eine Mitbenutzung durch Dritte gestattet werden.
 - b) Die Hausordnungen in den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen sind zu beachten und einzuhalten. Als allgemein verbindlich gilt die in der Anlage 4 aufgeführte Hausordnung.
 - c) Der Schlüsselempfang und die Schlüsselerückgabe erfolgen an den Objektwart. Eine Weitergabe des Schlüssels und/oder die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
 - d) Bei der Übergabe der Einrichtung bzw. der Ausstattungsgegenstände ist auf deren ordnungsgemäßen Zustand hin zu prüfen. Werden dem Objektwart keine Mängel angezeigt, gelten die überlassenen Einrichtungen bzw. Ausstattungen als ordnungsgemäß.
 - e) Der Nutzer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich. Er übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
 - f) Auf den sorgsamen Umgang mit den Einrichtungsgegenständen ist zu achten sowie auf die Vermeidung von Schäden und Verschmutzungen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen und deren Inventar vollständig bleiben und nichts aus den Räumlichkeiten entfernt wird.
 - g) Informationen über Schäden u.ä., welche während der Nutzung entstanden sind, sind dem Objektwart nach der Nutzung sofort mitzuteilen. Der Nutzer hat die Kosten für den Schaden zu tragen.
 - h) Der Nutzer ist für die gereinigte Übergabe der angemieteten Einrichtungen und Plätze verantwortlich. Bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird eine Nachreinigung gefordert. Sollte diese nicht zufrieden stellend oder nicht durchgeführt worden sein, wird ein Reinigungsunternehmen auf Kosten des Nutzers beauftragt.
 - i) Die Räumlichkeiten sind in den Einrichtungszustand (Bestuhlung, Aufstellung der Tische etc.) zurückzuübergabe, wie diese bei der Übergabe bestanden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Nutzung der Einrichtung und deren Ausstattungen durch ihn, seine Be-

auftragten oder Gäste entstehen sollten. Die Kosten der Beschädigung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(3) Für abhanden gekommene Sachen und Gegenstände jeder Art einschließlich Personenschäden haftet der Nutzer.

(4) Eine Versicherung der Veranstaltung sowie der Teilnehmer wird nicht von der Gemeinde übernommen und muss daher gegebenenfalls über den Veranstalter bzw. über den Nutzer erfolgen.

§ 5

Nutzungsentgelt

(1) Für die nach der Nutzungsvereinbarung überlassenen öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der als Anlage 3 beigefügten Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt ist spätestens zwei Wochen (Zahlungseingang) nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und den in der Rechnung genannten Zahlungsgrund zu überweisen. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/ Oberspreewald.

(3) Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für:

- 1 Sitzungen, Veranstaltungen und Versammlungen kommunalpolitischer Gremien (Amtsausschuss, Gemeindevertretung)
 - 2 Dienstberatungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - 3 Veranstaltungen des Seniorenbeirates
 - 4 vereinsinterne Veranstaltungen, Proben oder Vorbereitungen
 - 5 Jugendclubs im Rahmen der originären Jugendarbeit
- Eine Entgeltbefreiung scheidet grundsätzlich bei nicht ortsansässigen Vereinigungen und Veranstaltern aus.

Bei Nutzung durch ortsansässige Sportvereine oder Ähnliche ist bei der Anmeldung eine namentliche Teilnehmerliste mit anzugeben. Bei mehrheitlicher auswärtiger Beteiligung ist durch den Anmeldenden ein Nutzungsentgelt von 3,00 € pro Stunde zu entrichten; dies ist für die angemeldeten bzw. geplanten Stunden halbjährlich in Rechnung zu stellen. Eine Kontrolle der anwesenden Teilnehmer erfolgt stichpunktartig. Bei abwesenden Teilnehmern bzw. nicht angemeldeten Teilnehmern kann der Nutzer von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der in der Nutzungsvereinbarung genannte Nutzer. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Ausschluss von der Nutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Nutzungsordnung oder gegen die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung hat die Gemeinde das Recht, den Nutzer ganz oder teilweise von der Nutzung der in dieser Ordnung aufgeführten Einrichtungen auszuschließen.

§ 8

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen tritt rückwirkend zum 01. Mai 2016 in Kraft.

Straupitz, 22.07.2016

gez. *Boschan*

Anlagen
Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Objektwarte
Nutzungsvereinbarung
Entgeltordnung
Hausordnung

Anlage 1

Objektwarte

Ortsteil	Objekt	Objektwart
Wußwerk	Gemeinderäume am „Dorfteich“ in Alt Zauche-Wußwerk	Michael Kommol

.....
 Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung

gemäß der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen vom

Zwischen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und
 Herrn/Frau
 ...
 Wohnanschrift
 Telefon:

als **Verantwortlichen Nutzer** wird folgendes vereinbart:
Herr/ Frau/Verein:

.....
 mietet für die Zeit
 von Datum Uhrzeit
 bis Datum Uhrzeit

das gemeindeeigene Objekt:

 zum Zweck / Veranstaltungsinhalt:

Für die Nutzung der aufgeführten Objekte ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Rechnungslegung erfolgt über das Amt Lieberose/Oberspreewald. Die Übergabe/ Übernahme seitens der Gemeinde erfolgt durch den Objektwart. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen. Festgestellte Beschädigungen sind bei der Übergabe/Übernahme zu vermerken. Für Schäden/Verluste während der Nutzung haftet der o. g. verantwortliche Nutzer.

Zusatzvereinbarungen:

.....
 Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Übergabe/Übernahme

am
 festgestellte Mängel:

Rückgabe / Rückübernahme am

festgestellte Mängel:

.....
 Objektwart Verantwortlicher Nutzer

Verteiler: Verantwortlicher Nutzer
 Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk / Amt Lieberose/
 Oberspreewald

Anlage 3

Entgeltordnung

zur Nutzung der öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

öffentliche Einrichtung Nutzungsentgelt pro Tag

1. Gemeindehaus am „Dorfteich“ in Wußwerk	
<i>Nutzung durch ortsansässige Bürger</i>	50,00 €
<i>Nutzung durch nicht ortsansässige Bürger</i>	100,00 €
<i>zuzüglich Zuschlag bei gastronomischer Betreuung für den gastronomischen Betreiber</i>	15,00 €

Anlage 4

Hausordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk

1. Rücksichtnahme der Besucher und Nutzer auf die Nachbarschaft

- Die Besucher und Nutzer der Einrichtungen sind verpflichtet, störende Geräusche besonders in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr zu vermeiden.
- Scharf oder übelriechende, leicht entzündbare oder irgendwie schädliche Dinge sind zu beseitigen.
- Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen.
- Zur Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ist für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Müll, Scherben, Küchenreste usw.) die aufgestellten Mülltonnen und Wertstoffbehälter zu nutzen.
- Das Mitbringen von Tieren in der Einrichtung ist untersagt.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, Fahrräder in den Fahrradständern.
- Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster der Räume zu schließen und die Außentüren sind zu verschließen.

2. Erhaltung des Eigentums

- Störungen an Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen sind unverzüglich dem Objektwart oder dem Bürgermeister zu melden.
- Mit dem Gebrauch elektrischer Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- Auf private Garderobe und mitgebrachte Sachen ist selbst zu achten. Die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigungen.

3. Hausrecht

- Das Hausrecht üben der Bürgermeister der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk und in dessen Auftrag die Objektwarte aus.
- Bei Vermietung übt der verantwortliche Nutzer eingeschränkt auf seine Veranstaltung das Hausrecht aus.

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Byhleguhre

Am: **Freitag, dem 25. November 2016, um 19.00 Uhr**
im: **„Haus am See“ Byhleguhre**

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jagdgenossen und Flächen
2. Tätigkeitsbericht des Jagdvorstandes
3. Auswertung des Jagdjahres 2014/2015 und 2015/2016
4. Kassenbericht
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über den Jagdzins und den Verwaltungsaufwand
8. Informationen und Anfragen
9. Gemütliches Beisammensein

Alle Jagdgenossen und Flächenbesitzer mit Partnern sind herzlich eingeladen!

Hinweis:

- Bei Änderungen der Eigentümer von Flächen muss der Eigentumsnachweis erbracht werden.
- Vertreter von Erbengemeinschaften müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Leeskow

Der Vorstand
Dorfstraße 33
15868 Leeskow
Tel. 03367130563

Leeskow, den 03.10.2016

Einladung

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Leeskow zu unserer Jahreshauptversammlung 2016, am **26.11.2016, um 16.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftsraum **Dorfstraße 41** recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift der Jahreshauptversammlung 2015
3. Bestätigung der Niederschrift 2015
4. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers
5. Bericht über Kassenprüfung
6. Jahresrechnung des Jagdjahres 2015/2016
7. Diskussion
8. Beratung und Beschluss der neuen Satzung
9. Beratung und Beschluss über Mindestanforderungen für neue Pachtperiode
10. Beratung und Beschluss über Pachtpreis für neue Pachtperiode.
11. Beratung und Beschluss zur Weiterverpachtung an bisherige Pächter.
12. Beratung und Beschluss des Haushaltes zum Jagdjahr 2016/17
13. Schlusswort des Jagdvorstehers
14. Auszahlung der Jagdpacht

Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes und zur Entgegennahme der Jagdpacht bitte ich alle neuen Grundeigentümer um die Vorlage des Grundbuchauszuges, Erbscheines o. Ä.

Ab **17.30 Uhr** laden die Pächter alle Eigentümer und deren Partner, auch die Alteigentümer, zum gemeinsamen Imbiss und zum gemütlichen Beisammensein recht herzlich ein.

*gez. Siegel
Jagdvorsteher*

Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben (Spreewald), den 26.09.2016
Geschäfts-Nummer: 52 K 15/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, dem 21.11.2016, um 09:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Grundbuch von Lieberose Blatt 1003 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2

Gemarkung Lieberose, Flur 9, Flurstück 23/2, Landwirtschaftsfläche, Kastanienallee, 1628 qm

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Dieses liegt zwischen der Kastanienallee und den Gebäuden einer Schule.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 5.400,00 €.

Im Internet unter www.zvg.com.

Eine Leistung der Sicherheit in Bargeld ist ausgeschlossen.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muß der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

*Michelchen
Rechtspflegerin*

